

Handbuch Landwirtschaft Schwein

Teilnahmebedingungen

1 Einleitung

In der Initiative Tierwohl Schwein haben sich Unternehmen und Verbände aus Landwirtschaft, Fleischwirtschaft und Lebensmitteleinzelhandel gemeinsam die Förderung einer tiergerechteren und nachhaltigeren Fleischerzeugung zum Ziel gesetzt. Auch in Zukunft wollen sie Schweinefleisch in hervorragender Qualität und großer Vielfalt anbieten, weiterhin aber das Tierwohl zur Grundlage ihres Handelns machen. Zu diesem Zweck wurde mit Wirtschaft, Wissenschaft und Interessengruppen ein umfassendes Programm zur Förderung des Tierwohls auf landwirtschaftlichen Betrieben (Ferkelerzeugung und Schweinemast) entwickelt.

Dieses Handbuch hält die Teilnahmebedingungen der Initiative Tierwohl Schwein für Tierhalter fest.

2 Teilnahmebedingungen für Tierhalter

2.1 Teilnehmer, Teilnahme

Der Zugang zur Initiative Tierwohl Schwein steht allen inländischen und ausländischen Schweinehaltern offen. Es können nur Tierhalter teilnehmen, die am QS-System (Status „lieferberechtigt“ in der QS-Datenbank) oder an einem vergleichbaren, von ITW anerkannten Qualitätssicherungssystem teilnehmen.

Die Teilnahme ist immer nur mit einem gesamten Betriebsstandort möglich. Ställe, die unter einer Standortnummer behördlich registriert sind, können nur gemeinsam an der ITW teilnehmen. Hinsichtlich der Ferkelaufzüchter wird differenziert zwischen *Bestands-Ferkelaufzüchtern* und *nämlichen Ferkelaufzüchtern*:

1. *Bestands-Ferkelaufzüchter* - Ferkelaufzüchter, die bereits vor dem 1. November 2022 an der Initiative Tierwohl teilgenommen haben und sich bereits für das Programm ab 2024 angemeldet haben.
2. *nämliche Ferkelaufzüchter* - Ferkelaufzüchter, die seit dem 1. November 2022 an der Initiative Tierwohl teilnehmen, und Ferkelaufzüchter, die sich neu zur Teilnahme anmelden

Ferkelaufzüchter, die zur Einhaltung von im Programmhandbuch definierten Anforderungen aufgrund geltender Gesetze oder Verordnungen (z. B. EG-ÖKO-Verordnung) verpflichtet sind, können an der Initiative Tierwohl teilnehmen, erhalten für die Umsetzung dieser Anforderungen aber kein Tierwohlgeld.

Tierhalter, die aufgrund geltender Gesetze oder Verordnungen zur Einhaltung höherer Anforderungen verpflichtet sind, müssen diese auch für die Teilnahme an der ITW einhalten.

Die Teilnahme an der Initiative ist freiwillig.

2.2 Registrierungs- und Zulassungsverfahren

Tierhalter, die sich für die Teilnahme an der Initiative entscheiden, nehmen über einen Bündler teil. Für die Registrierung zur Teilnahme gilt folgendes Verfahren:

- a) Tierhalter beauftragten einen Bündler ihrer Wahl, sie zur Teilnahme an der Initiative Tierwohl zu registrieren. Mit der Beauftragung des Bündlers geben sie folgende Daten an:

- Stammdaten des Betriebs (u.a. VVO-Nr., Registriernummer nach TierHaltKennzG (Schweinemast), Produktionsart, Adresse, Betriebsleiter).
- Datum, ab wann die Tierwohlanforderungen erfüllt werden (Umsetzungszeitpunkt).
Ab dem angegebenen Datum müssen die Tierhalter die jeweils aktuellen Anforderungen der Initiative Tierwohl umsetzen und dies im Audit jederzeit nachweisen können.
- Nämlichkeitsstatus des Schweinemastbetriebes: Wenn ein ITW -Schweinemastbetrieb ausschließlich ITW-Ferkel bezieht, wird dieser als „nämlich ab Geburt“ eingestuft.

Zusätzlich gelten die folgenden Meldeverpflichtungen:

- **Sauenhalter** melden zusätzlich, wie viele Ferkel pro Jahr abgesetzt bzw. an Ferkelaufzüchter abgegeben werden.
- **Ferkelaufzüchter** melden zusätzlich
 - Bankverbindung für die Auszahlung der Tierwohlgelte
 - nur Bestands-Ferkelaufzüchter: geben an wie viele Ferkel pro Jahr aufgezogen bzw. an Schweinemastbetriebe abgegeben werden.
 - nur Nämliche Ferkelaufzüchter: melden nur jene Ferkel, die pro Jahr an einen ITW-Schweinemastbetrieb abgegeben werden.
- **Schweinemäster** melden zusätzlich, wie viele Schweine pro Jahr zur Schlachtung abgegeben werden.

Die Angaben zur Anzahl der abgesetzten bzw. abgegebenen Tiere werden unter Rückgriff auf die bei QS bzw. beim vergleichbaren Qualitätssicherungssystem vorliegenden Daten verifiziert. Stimmen die vom Bündler mit der Registrierung gemeldeten Daten nicht mit den vorliegenden Daten überein, wird die Registrierung des Tierhalters zurückgewiesen oder müssen die Daten vom Tierhalter korrigiert werden.

Der Umsetzungszeitpunkt kann bei Sauenhaltung und Schweinemast frei gewählt werden. Ferkelaufzüchter können den Umsetzungszeitpunkt innerhalb der gesetzten Zeitspanne je Registrierungsphase wählen.

- b) Der Bündler leitet diese Angaben an die Trägergesellschaft weiter. Die Trägergesellschaft informiert den Bündler, ob der Tierhalter zur Initiative Tierwohl zugelassen wird.

Neue Schweinemäster und Sauenhalter können jederzeit für die Teilnahme registriert werden. Neue Ferkelaufzüchter können nur in definierten Registrierungsphasen angemeldet werden, da eine Budgetprüfung notwendig ist. Über neue Registrierungsphasen wird frühzeitig informiert.

- c) Tierhalter erhalten erst mit einem erfolgreich bestandenen Programmaudit die Zulassung für die Initiative Tierwohl. Einen Anspruch auf Tierwohlgelt erwirbt der Ferkelaufzüchter erst mit Freigabe des Auditberichts.

2.3 Laufzeit, Kündigung

Die Teilnahme an der Initiative Tierwohl Schwein ist zeitlich unbegrenzt. Die Teilnahme kann mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende ordentlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

2.4 Umsetzung der Anforderungen, Überwachung, Kontrolle

2.4.1 Umsetzung der Anforderungen/Programmhandbuch

Mit Abgabe der Teilnahmeerklärung erkennt der Tierhalter das Programmhandbuch der Initiative Tierwohl, inklusive der Teilnahmebedingungen im Handbuch Landwirtschaft Schwein für Tierhalter, in der jeweils gültigen Fassung an.

Die Anforderungen der Initiative Tierwohl, die Teilnahmebedingungen im Handbuch Landwirtschaft Schwein für Tierhalter, die Kriterienkataloge, die Erläuterungen, die Prüfsystematik und alle weiteren für die Durchführung des Programms relevanten Dokumente sind auf der Website der Initiative Tierwohl unter www.initiative-tierwohl.de in ihrer jeweils aktuellen Fassung veröffentlicht. In ihrer Gesamtheit bilden sie das Programmhandbuch der Initiative Tierwohl und gelten für den Tierhalter.

Dieses Programmhandbuch kann von den Gremien der Trägergesellschaft laufend weiterentwickelt und geändert werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn Umstände eintreten, die eine Anpassung des Programmhandbuchs und der Anforderungen der Initiative Tierwohl dringend erforderlich machen (z. B. Ereignis- und Krisenfall mit Auswirkung auf das Ansehen und die Reputation der Initiative Tierwohl in der Öffentlichkeit, Änderung der Rechtslage).

Der Fachausschuss in der Initiative Tierwohl ist ungeachtet anderweitiger Regelungen berechtigt, diese Anpassungen während der Vertragslaufzeit, für die der Tierhalter eine Zulassung bzw. Entgeltansprüche erworben habe, vorzunehmen. In diesem Fall ist der Tierhalter zur Umsetzung der Anpassungen verpflichtet. Will er dies nicht, kann er seine Teilnahme an der Initiative Tierwohl außerordentlich kündigen.

Der Tierhalter ist verpflichtet, sich regelmäßig über die aktuell gültigen Anforderungen zu informieren. Änderungen werden rechtzeitig kommuniziert.

2.4.2 Auditierung und Kontrolle

Die von der Trägergesellschaft zugelassenen, Zertifizierungsstellen überwachen regelmäßig die Umsetzung der Anforderungen.

Der Tierhalter ist verpflichtet, die Umsetzung der Anforderungen der Initiative Tierwohl ab dem von ihm angegebenen Umsetzungszeitpunkt in einem Audit gemäß der ITW-Prüfsystematik nachzuweisen. Eine unabhängige Zertifizierungsstelle führt dieses erste Programmaudit sowie weitere, gemäß ITW-Programmhandbuch vorgesehene Audits durch.

Deren Auditoren sind berechtigt, die

- a) am Standort des Tierhalters angetroffenen Verhältnisse, insbesondere betreffend die Umsetzung der Anforderungen der Initiative Tierwohl, in allen Audits durch das Anfertigen von Fotos oder von Kopien der relevanten Unterlagen zu dokumentieren.

Zertifizierungsstellen und Auditoren sind berechtigt, die Dokumente an die in der Initiative Tierwohl zuständigen Stellen weiterzuleiten. Ungeachtet dessen sind Zertifizierungsstellen und Auditoren auf den vertraulichen Umgang mit Dokumenten und Daten aus diesem Betrieb verpflichtet.

- b) Auditberichte des/r Qualitätssicherungssystems/e (QS-System oder vergleichbares, von der Trägergesellschaft anerkanntes Qualitätssicherungssystem) einzusehen, an dem/denen der Tierhalter sich mit dem Standort beteiligt.

- c) Auditberichte für eine Zertifizierung nach EG-Öko-Verordnung (oder darauf aufbauende Bioprogramme) einzusehen, an dem der Tierhalter mit dem Standort teilnimmt.

Die Verweigerung der Einsichtnahme in Unterlagen, der Anfertigung von Kopien oder der Dokumentation durch Fotos können zu einem General-K.O., zum Verlust der Lieferberechtigung in der Initiative Tierwohl und zu einer Sanktionierung führen.

Die Zertifizierungsstelle wird dem Tierhalter nach einem erfolgreichen ersten Programmaudit die Umsetzung der Anforderungen bestätigen. Mit der Freigabe des Auditberichts in der Datenbank ist der Tierhalter in der Initiative Tierwohl zugelassen bzw. anspruchsberechtigt. Die Zertifizierungsstelle kann dem Tierhalter gemäß Prüfsystematik der Initiative Tierwohl ein Zertifikat ausstellen. Die aufgrund eines erfolgreichen Programmaudits erteilte Zulassung bzw. das Zertifikat hat eine Laufzeit bis zum Ende des auf das Programmaudit folgende Kalenderjahr.

Kündigt ein Tierhalter die Teilnahme eines Standortes, ist innerhalb von drei Monaten vor oder bis zu zwei Wochen nach Beendigung (= Kündigungsdatum) ein Programmaudit zur abschließenden Überprüfung durchzuführen.

Der Tierhalter muss die von der Zertifizierungsstelle dokumentierten und zertifizierten Anforderungen während der gesamten Laufzeit des Zertifikats lückenlos umsetzen und in den nach der Prüfsystematik im Programmbuch vorgesehenen Audits nachweisen. Die Trägergesellschaft ist berechtigt, zusätzliche Audits bei den teilnehmenden Betrieben durchführen zu lassen. Aus den Feststellungen/Nicht-Feststellungen eines Audits können für Folgeaudits und alle sonstigen Kontrollen keine Rechtsfolgen im Sinne eines Bestandschutzes abgeleitet werden.

Die für das Audit am Standort zuständigen Ansprechpartner, deren Kontaktdaten und die Zeiten seiner besten Erreichbarkeit kann der Tierhalter über seinen Bündler bei der Initiative Tierwohl hinterlegen.

Der Tierhalter ist verpflichtet, die für den Betrieb zuständige Zertifizierungsstelle sowie den zuständigen Bündler unverzüglich über alle wesentlichen betrieblichen Änderungen zu informieren, die Auswirkungen auf die Teilnahme des Betriebs haben und den Bestand des Zertifikats in Frage stellen könnten (z. B. Betriebsleiterwechsel, Verpachtung, Betriebserweiterung). Die Zulassung bzw. die Zahlungsansprüche des Tierhalters aus der Zertifizierung können entfallen, wenn betriebliche Änderungen nicht angezeigt und nicht mit Zertifizierungsstelle und Bündler abgestimmt werden.

2.5 Zahlung des Tierwohlgelts bzw. eines Preisaufschlags

Die teilnehmenden Tierhalter werden für die Umsetzung der Anforderungen der Initiative Tierwohl vergütet.

Schweinemäster erhalten von den teilnehmenden Schlachtunternehmen für die Umsetzung der ITW-Anforderungen an die Schweinemast einen Preisaufschlag für ITW-Mastschweine.

Bei den **Ferkelaufzüchtern** ist zu differenzieren:

- **Bestands-Ferkelaufzüchtern** erhalten von der Trägergesellschaft der Initiative Tierwohl für die Umsetzung der ITW-Anforderungen in der Ferkelerzeugung ein Tierwohlgelt je aufgezogenem Ferkel.
- **Nämliche Ferkelaufzüchter** erhalten von der Trägergesellschaft der Initiative Tierwohl für die Umsetzung der ITW-Anforderungen in der Ferkelerzeugung ein Tierwohlgelt nur für jene aufgezogenen Ferkel, die an ITW-Mäster vermarktet wurden.

Die Dauer der Entgeltberechtigung wird über die Trägergesellschaft in einem separaten Schreiben kommuniziert. Die Trägergesellschaft wird den Anspruch auf Tierwohlgelt auf Grundlage der Mengenmeldung des Bündlers ermitteln. Etwaige Mengendifferenzen sind unmittelbar mit dem Bündler zu klären.

Sauenhalter erhalten von den teilnehmenden Ferkelaufzüchtern für die Umsetzung der ITW-Anforderungen an die Sauenhaltung einen Preisaufschlag für abgesetzte ITW-Ferkel.

2.5.1 Höhe Tierwohlgeld für Ferkelaufzüchter und Preisaufschlag für Sauenhalter und Schweinemäster

Ferkelaufzüchter

Das Tierwohlgeld für aufgezogene Ferkel wird von den Gremien der ITW festgelegt. Zum Ausbau der Nämlichkeit haben die Wirtschaftsbeteiligten sich auf folgendes Bonus-System für Ferkelaufzüchter verständigt:

Zeitraum	Nämliche Ferkelaufzüchter	Bestands-Ferkelaufzüchter
1. Juli 2024 bis 31. Dezember 2024	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 4,00 € pro Ferkel, das an ITW-Mäster vermarktet wurde ▪ Kein Tierwohlgeld für Ferkel, die an Nicht-ITW Mäster geliefert werden 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 3,00 € pro Ferkel, das an Nicht-ITW-Mäster vermarktet wurde ▪ 4,00 € pro Ferkel, das an ITW-Mäster vermarktet wurde
1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2026	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 4,50 € pro Ferkel, das an ITW-Mäster vermarktet wurde ▪ Kein Tierwohlgeld für Ferkel, die an Nicht-ITW Mäster geliefert werden 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 2,50 € pro Ferkel, das an Nicht-ITW-Mäster vermarktet wurde ▪ 4,50 € pro Ferkel, das an ITW-Mäster vermarktet wurde

Die Trägergesellschaft und die Gremien in der ITW sind berechtigt, die Höhe des Tierwohlgelds bei Bedarf anzupassen. Bemessungsgrundlage für die Zahlung von Tierwohlgeld an **Ferkelaufzüchter** ist die Anzahl der abgegebenen Ferkel, die von einem in der ITW zugelassenen Sauenhalter bezogen wurden. Ferkelaufzüchter melden die Anzahl der abgegebenen Ferkel bis zum 10. Tag nach Quartalsende für das zurückliegende Kalenderquartal mit dem Formular „Meldung der Tierbestandsbewegungen (Ferkelaufzucht)“ über ihren Bündler an die Clearingstelle.

- **Nämliche Ferkelaufzüchter** melden nur jene aufgezogenen Ferkel, die an ITW-Mäster vermarktet wurden.
- **Bestands-Ferkelaufzüchter** melden alle aufgezogenen Ferkel. Ab 1. Juli 2024 muss bei der Meldung zwischen Ferkeln, die an ITW-Mastbetriebe und nicht ITW-Mastbetriebe abgegeben werden, differenziert werden.

Die Tierzahlen können unmittelbar an die Trägergesellschaft oder ihren Dienstleister gemeldet werden, sobald die technischen Voraussetzungen hierfür geschaffen sind. Die vom Ferkelaufzüchter gemeldeten Zahlen werden im Programmaudit von der Zertifizierungsstelle und von der Trägergesellschaft überprüft. Davon ausgenommen ist lediglich das erste Programmaudit.

Mit Einbindung der Ferkelerzeugung in die Nämlichkeit zum 1. Januar 2027 wird der Ferkelfonds auslaufen und die Ferkelerzeugung wird über den Markt finanziert. Der Preisaufschlag muss von den Marktbeteiligten über den Schlachtbetrieb und den Schweinemäster an den Ferkelaufzüchter weitergeleitet werden. Über die Höhe der Preisempfehlung für die Ferkelerzeugung wird im Laufe des Jahres 2026 in den Gremien der ITW entschieden.

Die Ferkelaufzucht umfasst die Phase vom Absetzen der Ferkel bis zu einem Lebendgewicht von ca. 30 kg. Unter der Berücksichtigung unterschiedlicher Aufzuchtssysteme ist das Tierwohlgeld auf maximal 8,7 Ferkel je Ferkelaufzuchtplatz und Jahr begrenzt.

Sauenhalter

Sauenhalter erhalten von den teilnehmenden Ferkelaufzüchtern für die Umsetzung der ITW-Anforderungen an die Sauenhaltung einen Preisaufschlag für abgesetzte ITW-Ferkel. Die Wirtschaftsbeteiligten haben sich auf einen Preisaufschlag in Höhe von 1,80 € je abgesetztem ITW-Ferkel verständigt. Die Trägergesellschaft und die Gremien in der ITW sind berechtigt, die Höhe des Preisaufschlags bei Bedarf anzupassen.

Sauenhalter treffen mit ihren Abnehmern bilaterale Vereinbarungen über die Lieferung von abgesetzten ITW-Ferkeln und Lieferkonditionen. Ein Zahlungsanspruch gegenüber der Trägergesellschaft besteht nicht, auch haftet die Trägergesellschaft nicht für die Zahlung des Preisaufschlags durch die Abnehmer der ITW-Ferkel und dessen Höhe.

Sauenhalter melden die Anzahl der abgegebenen Ferkel am letzten Tag eines Kalenderquartals für das zurückliegende Kalenderquartal mit dem Formular „Meldung der Tierbestandsbewegungen (Sauenhaltung)“ über ihren Bündler an die Clearingstelle. Die Tierzahlen können unmittelbar an die Trägergesellschaft oder ihren Dienstleister gemeldet werden, sobald die technischen Voraussetzungen hierfür geschaffen sind. Die vom Sauenhalter gemeldeten Zahlen werden im Bestätigungsaudit von der Zertifizierungsstelle und von der Trägergesellschaft überprüft.

Schweinemäster

Schweinemäster erhalten von den teilnehmenden Schlachtunternehmen für die Umsetzung der ITW-Anforderungen an die Schweinemast einen Preisaufschlag für ITW-Mastschweine. Zum Ausbau der Nämlichkeit wird ab dem 1. Januar 2025 ein Bonus-System für die Schweinemast eingeführt. In der Branchenvereinbarung Schwein von Juni 2024 haben die Wirtschaftsbeteiligten folgende Preisaufschläge für das Bonus-System empfohlen:

Zeitraum	Preisempfehlung
1. Januar 2024 – 31. März 2025	<ul style="list-style-type: none"> 5,28 € pro abgegeben Mastschwein
1. April 2025 – 31. Dezember 2025	<ul style="list-style-type: none"> 7,50 € pro Mastschwein für Schweinemäster, die ausschließlich ITW-Ferkel beziehen („nämlich ab Geburt“) 6,50 € pro Mastschwein für Schweinemäster, die (auch) nicht ITW-Ferkel beziehen
1. Januar 2026 – 31. Dezember 2026	<ul style="list-style-type: none"> 7,50 € pro Mastschwein für Schweinemäster, die ausschließlich ITW-Ferkel beziehen („nämlich ab Geburt“) 6,00 € pro Mastschwein für Schweinemäster, die (auch) nicht ITW-Ferkel beziehen

Die Trägergesellschaft und die Gremien in der ITW sind berechtigt, die Empfehlung zur Höhe des Preisaufschlags bei Bedarf anzupassen.

Schweinemäster und Schlachtunternehmen treffen bilaterale Vereinbarungen über die Lieferung von ITW-Mastschweinen, die Höhe des Preisaufschlages und Lieferkonditionen. Ein Zahlungsanspruch gegenüber der Trägergesellschaft besteht nicht, auch haftet die Trägergesellschaft nicht für die Zahlung des Preisaufschlags durch die Schlachtunternehmen und dessen tatsächliche Höhe.

Die Schweinemast umfasst die Phase nach der Ferkelaufzucht bis zum Verkauf zur Schlachtung – in der Regel einen Abschnitt von ca. 30 bis 120 kg Lebendgewicht. Unter der Berücksichtigung unterschiedlicher Mastsysteme (z. B. späterer Mastbeginn) ist die in der ITW zu vermarktende Tierzahl auf maximal 3,5 Schweine je Tierplatz und Jahr beschränkt. Der empfohlene Preisaufschlag gilt für jene Schlachttiere, die von einem an der Initiative Tierwohl teilnehmenden Schlachtbetriebe als lebensmitteleuglich angenommen und geschlachtet wurden.

Schweinemastbetriebe melden keine Tierzahlen an den Bündler.

2.5.2 Zahlungstermin

Das Tierwohlgeld für die Ferkelaufzüchter wird drei Monate nach Ende eines Kalenderquartals an den Ferkelaufzüchter ausgezahlt.

Die Zahlung des Tierwohlaufpreises von dem Schlachtunternehmen an den Schweinemäster erfolgt in der Regel mit der Schlachtabrechnung.

2.6 Verlust der Lieferberechtigung, Sanktionen

Im Fall der Nichtumsetzung der Anforderungen der Initiative Tierwohl

- a) verliert der Tierhalter seine Lieferberechtigung in der ITW und den mit der Lieferberechtigung verbundenen Anspruch auf Zahlung des Tierwohlgelds bzw. des Preisaufschlags.

Mit dem Verlust der Lieferberechtigung infolge der Nichtumsetzung der Anforderungen endet seine Teilnahme an der ITW. Die mit seiner Teilnahme verbundenen Ansprüche entfallen für die Zukunft. Die Zertifizierungsstelle ist berechtigt, das dem Tierhalter für den angemeldeten Standort ggf. ausgestellte Zertifikat zurückzufordern.

Die Lieferberechtigung für einen Betrieb kann auch vorübergehend entfallen, wenn ein ITW-Audit zwar bestanden wird, jedoch Abweichungen in den Basiskriterien des QS-Systems oder eines vergleichbaren anerkannten Qualitätssicherungssystems festgestellt werden. In diesem Fall wird die Lieferberechtigung erst wieder erteilt, wenn gegenüber der Zertifizierungsstelle die Umsetzung der erforderlichen Korrekturmaßnahmen nachgewiesen und diese in der ITW-Datenbank als behoben gekennzeichnet wurden.

- b) kann eine Vertragsstrafe von der Trägergesellschaft nach billigem Ermessen festgesetzt werden. Die Vertragsstrafe orientiert sich ihrer Höhe nach an dem Tierwohlgeld oder dem empfohlenen Preisaufschlag, den der Tierhalter für die Umsetzung der Anforderungen der Initiative Tierwohl erhalten hat. Maßgeblich für die Bemessung der Vertragsstrafe ist der Zeitraum, der seit dem letzten bestandenen Audit (Programmaudit, ggf. Bestandscheck) vergangen ist, sofern der Tierhalter die Umsetzung der Anforderungen zu einem späteren Zeitpunkt nicht nachweisen kann (Beweislastumkehr). Die Trägergesellschaft geht bei der Festsetzung der Vertragsstrafe davon aus, dass der Tierhalter das in der Initiative Tierwohl bestimmte Tierwohlgeld oder den in der Initiative Tierwohl empfohlenen Preisaufschlag erhalten hat. Der Tierhalter kann im Rahmen eines Einspruchsverfahrens gegen die Vertragsstrafe geltend machen und auch nachweisen, ein abweichendes Tierwohlgeld oder einen abweichenden Preisaufschlag erhalten zu haben.
- c) kann der Tierhalter von der Trägergesellschaft von der weiteren Teilnahme an der Initiative Tierwohl vorübergehend oder dauerhaft ausgeschlossen werden. Mit dem vorübergehenden oder dauerhaften Ausschluss entfällt seine Lieferberechtigung in der ITW und entfallen seine Ansprüche aus seiner Teilnahme.
- d) behält sich die Trägergesellschaft in besonders schwerwiegenden Fällen die Erstattung einer Strafanzeige vor.

Die Trägergesellschaft und die Träger der Standards für eine zertifizierte Qualitätssicherung (QS-System und vergleichbare, von der Trägergesellschaft anerkannte Qualitätssicherungssysteme) werden Informationen, die für die Erreichung der Ziele dieser Initiative relevant sind, austauschen. Dies gilt insbesondere für Informationen über Verstöße gegen den Tierschutz, die bei teilnehmenden Tierhaltern festgestellt worden sind.

2.7 Kritische Ereignisse

Der Tierhalter ist verpflichtet, den Bündler, die Trägergesellschaft und – sofern eine rechtliche Verpflichtung besteht – die zuständigen Behörden unverzüglich über kritische Ereignisse zu informieren, die für die Initiative Tierwohl von Bedeutung sind. Kritische Ereignisse sind Vorkommnisse, die eine Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt, Vermögenswerte oder die Initiative Tierwohl im Ganzen darstellen oder zu einer Gefahr für diese werden können.

Hierzu zählen insbesondere

- a) alle Abweichungen von den Anforderungen der Initiative Tierwohl, wenn diese Abweichungen das Tierwohl und die Tiergesundheit gefährden können.
- b) alle gegen den Tierhalter eingeleiteten strafrechtlichen oder aufsichtsbehördlichen Ermittlungsverfahren, wenn diese Verfahren direkt oder indirekt auf die Sicherstellung oder die Umsetzung der einschlägigen Tierschutzbestimmungen ausgerichtet sind.
- c) alle den Standort betreffenden Medienrecherchen, kritische Medienberichte sowie öffentliche Proteste, die direkt oder indirekt Fragen des Tierwohls oder den Tierschutz zum Gegenstand haben.

2.8 Anforderungen

Mit der Registrierung verpflichten sich die Tierhalter für den Fall ihrer Zulassung, alle Anforderungen der Initiative Tierwohl ab dem bei der Registrierung angegebenen Umsetzungszeitpunkt an allen gemeldeten Standorten (⇒ Definition) umzusetzen. Details zu den Anforderungen sind im Handbuch Landwirtschaft Kriterienkatalog Schweinemast, Ferkelaufzucht und Sauenhaltung und in den jeweiligen Erläuterungen zum Kriterienkatalog in der jeweils aktuellen Fassung beschrieben. Die Dokumente sind auf der Webseite der ITW unter www.initiative-tierwohl.de veröffentlicht.

Können die Tierhalter die Umsetzung der Anforderungen in den Audits nicht vollumfänglich nachweisen, verlieren sie ihre Zulassung in der Initiative Tierwohl. Für eine erneute Zulassung zur Initiative Tierwohl muss ein neues Programmaudit durchgeführt werden.

Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung mbH

GF: Dr. Alexander Hinrichs, Robert Römer
Schwertberger Str. 14
53177 Bonn
Tel +49 228 336458-0
info@initiative-tierwohl.de